

Hiermit wird den Rechtsanwälten Volker Backs, Caroline Kager, Andreas Reihlen, Falko Maiwald, Hospitalstrasse 12, 01097 Dresden, Telefon 0049 351 898 520, Telefax 0049 351 898 52 25, Strafverteidiger Notruf 0049 173 3737688

in Sachen

gegen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung Prozeßführung (u. a. §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen in Angelegenheiten wie oben „wegen“ bezeichnet.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art Sie umfaßt die Befugnis. Zustellungen in der „wegen“ bezeichneten Angelegenheit zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

_____, den _____

(Unterschrift / Firmenstempel)

Hinweise in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Kostenerstattung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass bei arbeitsrechtlichen Angelegenheiten bei außergerichtlichen Sachverhalten und im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht.

Eine Kostenerstattung der für den Rechtsanwalt / die Rechtsanwältin erfolgt in diesen Fällen **nicht**.

_____, den _____

(Unterschrift / Firmenstempel)

Sofern die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über die Berechnung des Honorars treffen ist der umseitige Hinweis auf § 49 b BRAO zu beachten!

Gesonderter Hinweis und Belehrung nach § 49 b BRAO

§ 49 Abs. 5 BRAO im Wortlaut: Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Ich/wir bestätige(n), daß Rechtsanwalt Volker Backs vor der Auftragserteilung darauf hingewiesen haben, daß die Gebühren für die Beauftragung nicht nach Zeitaufwand, sondern nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit berechnet werden und daß die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festgelegt ist. BSK Rechtsanwälte haben mich/uns auch darauf hingewiesen, daß anstelle der Abrechnung gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz der Abschluß einer Honorarvereinbarung möglich ist.

_____, den _____

(Unterschrift / Firmenstempel)